

Fächerspezifische Bestimmungen
für die sonderpädagogischen Fachrichtungen
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,

- grundlegende Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zur Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

Darüber hinaus haben sie bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse im fachspezifischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des sonderpädagogischen Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt haben. Zudem können die Absolvent*innen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, Problemstellungen erkennen, verstehen und adäquat in sonderpädagogischen Lehr- und Lernsettings reagieren. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Absolvent*innen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen sowie zwei Unterrichtsfächer oder Lernbereiche zu studieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind mit zwei der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereichen zu kombinieren: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textildgestaltung, Wirtschaft-Politik. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst 70 Leistungspunkte (LP).

Im ersten sonderpädagogische Förderschwerpunkt (FS 1) umfasst das Bachelorstudium 34 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt unter Berücksichtigung moderner Lehr- und Lernmedien, Informations- und Kommunikationstechnologien und Unterrichtstechnologien sowie pädagogische Medien bezogen.

Modul Entwicklung und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der entwicklungspsychologischen Phasen und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und Erlebens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseits die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Das Bachelorstudium im zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 2) umfasst 36 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt unter Berücksichtigung moderner Lehr- und Lernmedien, Informations- und Kommunikationstechnologien und Unterrichtstechnologien sowie pädagogische Medien bezogen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagenthemen aus Sicht von erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Theorien. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsqualifikationen vermittelt, die als Basis für sonderpädagogische Förderung dienen.

Modul Diagnose und individuelle Förderung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der methodischen und konzeptionellen Grundlagen der psychologischen Diagnostik, der grundlegenden diagnostischen Strategien sowie der diagnostischen Verfahren in der Anwendung auf Problemstellungen im Unterricht und reflektiert diese.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kulturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kulturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Pädagogisches Eignungs- und Orientierungspraktikum (2 LP aus dem FS 2 + 3 LP aus den Bildungswissenschaften) (Pflichtmodul)

Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Für den Modulabschluss können über die in § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Modulleistungen (z. B. Lehrveranstaltungen) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die einzelnen sonstigen Modulleistungen sind in § 7 dargestellt. Näheres zu den sonstigen Modulleistungen zum Modulabschluss wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7 Prüfungen

(1) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Sonstige Modulleistungen	LP
FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	5
FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	8
Entwicklung und Gesundheit	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	Erfolgreicher Abschluss des Hilfsmittellabors	9
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6
FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	5
FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	8
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Diagnose und individuelle Förderung	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Kulturelle Bildung – KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen	6

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Sonstige Modulleistungen	LP
			nicht die Modulprüfung abgelegt wird	
Pädagogisches Eignungs- und Orientierungspraktikum	schriftliche Modulprüfung	unbenotet	Erfolgreiche Absolvierung der Vorbereitungs- veranstaltung	2* (3)*

Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Das Modul FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in dem / in den Element(en), das/die in der Modulbeschreibung benannt wird/werden, erfolgreich abgelegt wurde und wenn das Element / die Elemente, in dem / in denen keine Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde(n).
- (4) Das Modul FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in dem / in den Element(en), das/die in der Modulbeschreibung benannt wird/werden, erfolgreich abgelegt wurde und wenn das Element / die Elemente, in dem / in denen keine Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde(n).
- (5) Das Modul Mensch, Arbeit, Technik I gilt als bestanden, wenn die drei Teilleistungen in den Elementen 1, 2 und 3 und die Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor) erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (6) Das Modul FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in dem / in den Element(en), das/die in der Modulbeschreibung benannt wird/werden, erfolgreich abgelegt wurde und wenn das Element / die Elemente, in dem / in denen keine Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde(n).
- (7) Das Modul FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in dem / in den Element(en), das/die in der Modulbeschreibung benannt wird/werden, erfolgreich abgelegt wurde und wenn das Element / die Elemente, in dem / in denen keine Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde(n).
- (8) Das Modul Kulturelle Bildung – KuBi gilt als bestanden, wenn in Element 1 die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde und die anderen beiden Elemente erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (9) Das Modul Pädagogisches Eignungs- und Orientierungspraktikum gilt als bestanden, wenn die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert und der Praktikumsbericht als bestanden bewertet wurden.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für sonderpädagogische Fachrichtungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses der*die Dekan*in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen ab dem fünften Semester oder nach Erreichen von 46 Leistungspunkten geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 für beide sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung in die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung Geltung erlangt haben.
- (5) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. März 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer